



Beschlussvorlage Nr. 2015/069

24.03.2015

Federführend: Kulturamt
Karlheinz Geppert

Beteiligt:

Tagesordnungspunkt:

Erhöhung der Elternbeiträge für die Kindertageseinrichtungen in Rottenburg am Neckar für die Kindergartenjahre 2015/16 und 2016/17

Beratungsfolge:

| | | | |
|-----------------|------------|--------------|------------------|
| Sozialausschuss | 21.05.2015 | Vorberatung | nicht öffentlich |
| Gemeinderat | 16.06.2015 | Entscheidung | öffentlich |

Stand der bisherigen Beratung:

09.07.2013 Gemeinderat Festsetzung der Beiträge für die Jahre 2013/14 und 2014/15

Beschlussantrag:

1. Siehe 6.

Anlagen:

1.

gez. Stephan Neher
Oberbürgermeister

gez. Karlheinz Geppert
Amtsleiter

Finanzielle Auswirkungen:

| HHJ | Haushaltsstelle* | Planansatz | |
|-------------------------|------------------|------------|-----|
| 2015 | 1.4640.11... | 535.900 | EUR |
| gepl. Mehreinnahme 2015 | | 6.900 | EUR |
| gepl. Mehreinnahme 2016 | | 13.900 | EUR |
| | | | EUR |

| | | | |
|--|-----|--|-----|
| Inanspruchnahme einer Verpflichtungsermächtigung | | Bereits verfügt über | EUR |
| ja nein | | Somit noch verfügbar | EUR |
| - in Höhe von | EUR | Antragssumme lt. Vorlage | EUR |
| - Ansatz VE im HHPI. | EUR | Danach noch verfügbar | EUR |
| - apl/üpl. | EUR | Diese Restmittel werden noch benötigt ja nein | |
| | | Die Bewilligung einer überplanmäßigen/außerplanmäßigen Ausgabe ist notwendig in Höhe von | EUR |
| | | Deckungsnachweis: | |

* beginnt mit 1 = Verwaltungshaushalt; beginnt mit 2 = Vermögenshaushalt.

Jährliche Folgelasten/-kosten nach der Realisierung:

Einnahmen im Rahmen der Abmangelabrechnungen der einzelnen Kindertageseinrichtungen freier Träger

| | |
|----------------------------|-------------|
| Planansatz 2015 | 1.226.400 € |
| Geplante Mehreinnahme 2015 | 13.500 € |
| Geplante Mehreinnahme 2016 | 27.100 € |

Sichtvermerk, gegebenenfalls Stellungnahme der Stadtkämmerei:

Begründung:

**Erhöhung der Elternbeiträge für die Kindertageseinrichtungen
in Rottenburg am Neckar ab dem Kindergartenjahr 2015/2016**

1. Landesrichtsatz – Empfehlungen der kirchlichen und kommunalen Spitzenverbände

Die Vertreterinnen und Vertreter des Gemeindetags, Städtetags und der Kirchenleitungen sowie der kirchlichen Fachverbände in Baden-Württemberg sind übereingekommen, die Gemeinsamen Empfehlungen zur Höhe der Elternbeiträge in Kindertagesstätten anzupassen.

Dabei wurde an der 2009 erzielten Einigung, dass künftig in Baden-Württemberg die Erhebung der Elternbeiträge nach einheitlichen Grundsätzen erfolgen soll, festgehalten.

Ausgangslage für die Erhebung der Elternbeiträge bleibt, dass landesweit weiterhin angestrebt wird, rd. 20 % der Betriebsausgaben durch Elternbeiträge zu decken. Die neuen Empfehlungen berücksichtigen lediglich die voraussichtlichen Personal- und Sachkostensteigerungen und bewirken damit keine grundsätzliche Erhöhung des Deckungsgrades. Aufgrund der anstehenden Tarifverhandlungen sowie einer geplanten Umstellung auf neue Ausgestaltungsformate, die Elternbeiträge für das Jahr 2016/17 neu zu konzipieren, erfolgt eine Empfehlung durch die kirchlichen und kommunalen Spitzenverbände nur für das Jahr 2015/16.

Den kirchlichen und kommunalen Kindergartenträgern in Baden-Württemberg wird deshalb empfohlen, die Elternbeiträge für das Kindergartenjahr 2015/2016 wie folgt festzusetzen:

Elternbeiträge in Regelkindergärten

| Kinder in der Familie | 2015/16 |
|-----------------------|----------|
| 1 | 100,00 € |
| 2 | 76,00 € |
| 3 | 50,00 € |
| 4 | 16,00 € |

Elternbeiträge für Kinderkrippen

| | Landesrichtsatz 6 Stunden Betreuungszeit |
|-----------------------|---|
| Kinder in der Familie | 2015/16 |
| 1 | 292,00 € |
| 2 | 217,00 € |
| 3 | 147,00 € |
| 4 | 59,00 € |

Diese Sätze gelten im kirchlichen Bereich als Landesrichtsätze.

Elternbeiträge bei verlängerten Öffnungszeiten/Halbtagsgruppen, Betreuung von unter 3-jährigen Kindern

Bei Gruppen mit verlängerten Öffnungszeiten (durchgehend 6 Stunden pro Tag) in Kindertageseinrichtungen kann für die festgelegten/empfohlenen Beträge ein Zuschlag von bis zu 25 %, bei Halbtagsgruppen eine Reduzierung von bis zu 25 % gerechtfertigt sein.

Für die Betreuung von unter dreijährigen Kindern in altersgemischten Gruppen muss nach der Betriebserlaubnis je Kind unter drei Jahren gegenüber der Regelgruppe ein Kindergartenplatz unbesetzt bleiben. Vor diesem Hintergrund und im Hinblick auf die Festlegungen der Elternbeiträge für Kinderkrippen ist in diesem Fall ein Zuschlag von 100 % gegenüber dem Beitrag in Regelgruppen gerechtfertigt.

Bei den Beitragssätzen für Kinderkrippen wurde von einer Betreuungszeit von 6 Stunden ausgegangen. Bei Betreuungszeiten über 6 Stunden sind die Beiträge entsprechend den sich erhöhenden Kosten anzupassen.

Sonstige Angebotsformen

Für sonstige Angebotsformen (insbesondere Ganztagesbetreuung) erfolgt weiterhin keine landesweite Empfehlung zur Höhe der Elternbeiträge.

Staffelung der Elternbeiträge

Nach dem baden-württembergischen Landesrecht können die Träger der Einrichtungen die Elternbeiträge so bemessen, dass der wirtschaftlichen Belastung durch den Besuch der Einrichtung sowie der Zahl der Kinder in der Familie angemessen Rechnung getragen wird (§ 6 KiTaG und § 19 Kommunalabgabengesetz). Damit liegt im Land die Festlegung der Höhe der Elternbeiträge – einschließlich einer eventuellen Sozialstaffelung – bei den Trägern der Einrichtungen.

Die Gemeinsamen Empfehlungen der Kirchen und der Kommunalen Landesverbände zur Festsetzung der Elternbeiträge legen einheitlich die sog. familienbezogene Sozialstaffelung, bei der alle im selben Haushalt lebenden Kinder bis zur Vollendung ihres 18. Lebensjahres berücksichtigt werden, zugrunde. Pflegekinder werden nur bei Vollzeitpflege, nicht jedoch bei Tages- oder Wochenpflege eingerechnet. Ziel ist, Familien mit mehreren Kindern zu entlasten.

2. Elternbeiträge im Kindergartenjahr 2014/15

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 09.07.2013 beschlossen, die Beiträge für das Kindergartenjahr 2014/15 entsprechend der folgenden Tabelle festlegen:

Betreuung von Kindern im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt

| Kinder unter 18 Jahren in der Familie | RG | VÖ | BZ 35 | BZ 40 | BZ 50 |
|--|-----------|-----------|--------------|--------------|--------------|
| 1 | 97,00 € | 121,00 € | 141,00 € | 220,00 € | 271,00 € |
| 2 | 74,00 € | 93,00 € | 109,00 € | 165,00 € | 203,00 € |
| 3 | 49,00 € | 61,00 € | 71,00 € | 110,00 € | 136,00 € |
| 4 | 16,00 € | 20,00 € | 23,00 € | 44,00 € | 54,00 € |

Betreuung von Kindern im Alter von 0 – 3 Jahren in altersgemischten Gruppen

| Kinder unter 18 Jahren in der Familie | RG | VÖ | BZ 35 | BZ 40 | BZ 50 |
|---------------------------------------|----------|----------|----------|----------|----------|
| 1 | 165,00 € | 206,00 € | 240,00 € | 313,00 € | 363,00 € |
| 2 | 126,00 € | 158,00 € | 184,00 € | 235,00 € | 272,00 € |
| 3 | 83,00 € | 104,00 € | 121,00 € | 157,00 € | 182,00 € |
| 4 | 27,00 € | 34,00 € | 40,00 € | 63,00 € | 73,00 € |

Betreuung von Kindern im Alter von 0 – 3 Jahren in Krippengruppen

| Kinder unter 18 Jahren in der Familie | | bis einschl. 6 Std/Tag | bis einschl. 7 Std/Tag | bis einschl. 8 Std/Tag | bis einschl. 10 Std/Tag |
|---------------------------------------|--|------------------------|------------------------|------------------------|-------------------------|
| 1 | | 241,00 € | 281,00 € | 327,00 € | 383,00 € |
| 2 | | 179,00 € | 209,00 € | 245,00 € | 287,00 € |
| 3 | | 122,00 € | 142,00 € | 164,00 € | 192,00 € |
| 4 | | 48,00 € | 56,00 € | 65,00 € | 77,00 € |

3. Elternbeiträge ab dem Kindergartenjahr 2015/16

3.1 Betreuung von Kindern im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt

Die Kindergartenbeiträge werden gemäß den Landesrichtsätzen erhöht. Die Betreuung in verlängerter Öffnungszeit (durchgehend 6 Stunden pro Tag) wird mit einem Aufschlag von 25% belegt.

| Kinder unter 18 Jahren in der Familie | RG | VÖ | BZ 35 | BZ 40 | BZ 50 |
|---------------------------------------|----------|----------|----------|----------|----------|
| 1 | 100,00 € | 125,00 € | 146,00 € | 227,00 € | 279,00 € |
| 2 | 76,00 € | 95,00 € | 111,00 € | 170,00 € | 209,00 € |
| 3 | 50,00 € | 63,00 € | 74,00 € | 114,00 € | 140,00 € |
| 4 | 16,00 € | 20,00 € | 23,00 € | 45,00 € | 56,00 € |

Die Orientierung an der sog. familienbezogenen Sozialstaffelung der empfohlenen Richtsätze
 Beitrag bei 1 Kind unter 18 Jahren in der Familie : 100 %
 Beitrag bei 2 Kindern unter 18 Jahren in der Familie : ca. 75 %
 Beitrag bei 3 Kindern unter 18 Jahren in der Familie : ca. 50 %
 Beitrag bei 4 Kindern unter 18 Jahren in der Familie : ca. 20 %
 erfolgt auch hinsichtlich der Betreuungsbausteine BZ 40 und BZ 50 (also im Ganztagesbereich) entsprechend. Hinweis: Falls im Rahmen der Bedarfsplanung gemischte Betreuungsformen für Gruppen (z.B. 3 Tage GT und 2 Tage VÖ) und sog. Sharing-Plätze in bestimmten Gruppen eingeführt werden, können die Beiträge entsprechend der betreuten Tage berechnet werden.

3.2 Betreuung von unter 3-jährigen Kindern in altersgemischten Gruppen

Der Ausbau der Betreuungsplätze für Kinder unter 3 Jahren hat – auch durch den ab August 2013 geltenden Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz - immer mehr an Bedeutung gewonnen. Der bisherige Ausbau hatte seinen Schwerpunkt in der Umwandlung bestehender Kindergartengruppen in altersgemischte Gruppen, nicht zuletzt in Anbetracht der zurückgehenden Geburtenzahlen.

Für die Betreuung von Kindern unter 3 Jahren in altersgemischten Gruppen muss nach der Betriebserlaubnis je Kind unter 3 Jahren gegenüber der Regelgruppe ein Kindergartenplatz unbesetzt bleiben. Daher ist in diesem Fall und im Hinblick auf die Festlegungen der Elternbeiträge für Kinderkrippen ein Zuschlag von 100 % gegenüber dem Beitrag in Regelgruppen gerechtfertigt.

Betreuung von Kindern im Alter von 0 – 3 Jahren in altersgemischten Gruppen

| Kinder unter 18 Jahren in der Familie | RG | VÖ | BZ 35 | BZ 40 | BZ 50 |
|---------------------------------------|----------|----------|----------|----------|----------|
| 1 | 180,00 € | 225,00 € | 263,00 € | 300,00 € | 375,00 € |
| 2 | 137,00 € | 171,00 € | 200,00 € | 225,00 € | 281,00 € |
| 3 | 90,00 € | 113,00 € | 132,00 € | 150,00 € | 188,00 € |
| 4 | 29,00 € | 36,00 € | 42,00 € | 60,00 € | 75,00 € |

3.3 Betreuung von Kindern im Alter von 0 bis 3 Jahren in Krippengruppen

Um nun den Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz für Kinder unter 3 Jahren erfüllen zu können, wurden seit 2013/14 weitere sechs städtische Krippengruppen (drei Gruppen im Kinderhaus Hohenberg, zwei Gruppen in der Kindertagesstätte Klause, eine Gruppe in der Kindertagesstätte in Eckenweiler) geschaffen. In diesen Krippengruppen ist gegenüber den altersgemischten Gruppen ein deutlich höherer Personalschlüssel (1 Fachkraft: 5 Kleinkinder) vorzuhalten, zudem bilden max. 10 Kinder eine Gruppe. Aus diesem Grund ist in den landesweiten Empfehlungen ein gesonderter Beitrag für Kinderkrippen ausgewiesen.

Betreuung von Kindern im Alter von 0 - 3 Jahren

| Kinder unter 18 Jahren in der Familie | Landesrichtsatz 6 Std/Tag | bis einschl. 6 Std/Tag | bis einschl. 7 Std/Tag | bis einschl. 8 Std/Tag | bis einschl. 10 Std/Tag |
|---------------------------------------|---------------------------|------------------------|------------------------|------------------------|-------------------------|
| 1 | 292,00 € | 263,00 € | 307,00 € | 351,00 € | 438,00 € |
| 2 | 217,00 € | 195,00 € | 228,00 € | 263,00 € | 329,00 € |
| 3 | 147,00 € | 132,00 € | 154,00 € | 176,00 € | 219,00 € |
| 4 | 59,00 € | 53,00 € | 62,00 € | 70,00 € | 88,00 € |

4. Weitere Entwicklung zum Landesrichtsatz

Im Folgenden wird aufgezeigt, wie sich die Elternbeiträge in der Stadt Rottenburg am Neckar im Verhältnis zum jeweiligen Landesrichtsatz darstellen:

Vergleich zum Landesrichtsatz (in Prozent)

2013/14

Betreuung von

Kindern im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt
unter 3-jährigen Kindern in altersgemischten Gruppen
Kindern im Alter von 0 – 3 Jahren in Krippengruppen

100 %

ca. 60 %

ca. 75 %

2014/15

Betreuung von
 Kindern im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt 100 %
 unter 3-jährigen Kindern in altersgemischten Gruppen ca. 70 %
 Kindern im Alter von 0 – 3 Jahren in Krippengruppen ca. 85 %

2015/16

Betreuung von
 Kindern im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt 100 %
 unter 3-jährigen Kindern in altersgemischten Gruppen ca. 80 %
 Kindern im Alter von 0 – 3 Jahren in Krippengruppen ca. 90 %

Der Landesrichtsatz wird bei Beiträgen für Kinder von 3 – 6 Jahren weiterhin entsprechend angewandt. Damit es insbesondere bei den Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern im Alter von 0 – 3 Jahren nicht zu Erhöhungen von durchschnittlich 16,2% bzw. 18.4% kommt, wird der Elternbeitrag sowohl bei den altersgemischten Gruppen als auch bei Krippengruppen moderat angehoben. Diese stufenweise Anpassung wurde bereits bei der Erhöhung vor zwei Jahren praktiziert.

Es ist weiterhin das Ziel der Stadt, die Elternbeiträge in den Kindertageseinrichtungen künftig analog der Landesrichtsätze zu erheben und damit dem Deckungsgrad von rd. 20% näher zu kommen.

In den vergangenen Jahren sah diese Entwicklung für die städtischen Einrichtungen wie folgt aus:

| | 2011 | 2012 | 2013 | 2014 |
|-----------------------|----------------|----------------|----------------|----------------|
| Kosten | 1.906.750,30 € | 1.969.031,98 € | 2.242.165,02 € | 2.812.129,36 € |
| Elternbeiträge | 290.026,37 € | 334.165,86 € | 376.990,02 € | 501.582,64 € |
| Deckungsgrad | 15,21% | 16,97% | 16,81% | 17,84% |

In den mit den verschiedenen, insbesondere mit den kirchlichen Trägern geschlossenen Kindergartenverträgen wurde u. a. vereinbart, dass die von den Trägern zu erhebenden Elternbeiträge den jeweils zwischen den Kirchen und dem Gemeinde-/Städtetag Baden-Württemberg vereinbarten Empfehlungen (Landesrichtsatz) entsprechen sollen.

Wird der Elternbeitrag auf Verlangen der Stadt unter dem empfohlenen Satz festgelegt, hat sie dem Träger den daraus entstandenen Beitragsausfall zu ersetzen.

Vor diesem Hintergrund schlagen wir vor, die Elternbeiträge ab dem Kindergartenjahr 2015/16 entsprechend den jeweils geltenden Landesrichtsätzen – mit der darin enthaltenen sog. familienbezogenen Sozialstaffelung – festzusetzen.

6. Beschlussantrag

Der Sozialausschuss empfiehlt dem Gemeinderat die Elternbeiträge für den Besuch der städtischen Kindertageseinrichtungen ab dem Kindergartenjahr 2015/16

1. wie folgt festzusetzen:

Betreuung von Kindern im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt

| Kinder unter 18 Jahren in der Familie | RG | VÖ | BZ 35 | BZ 40 | BZ 50 |
|---------------------------------------|----------|----------|----------|----------|----------|
| 1 | 100,00 € | 125,00 € | 146,00 € | 227,00 € | 279,00 € |
| 2 | 76,00 € | 95,00 € | 111,00 € | 170,00 € | 209,00 € |
| 3 | 50,00 € | 63,00 € | 74,00 € | 114,00 € | 140,00 € |
| 4 | 16,00 € | 20,00 € | 23,00 € | 45,00 € | 56,00 € |

Betreuung von unter 3-jährigen Kindern in altersgemischten Gruppen

| Kinder unter 18 Jahren in der Familie | RG | VÖ | BZ 35 | BZ 40 | BZ 50 |
|---------------------------------------|----------|----------|----------|----------|----------|
| 1 | 180,00 € | 225,00 € | 263,00 € | 300,00 € | 375,00 € |
| 2 | 137,00 € | 171,00 € | 200,00 € | 225,00 € | 281,00 € |
| 3 | 90,00 € | 113,00 € | 132,00 € | 150,00 € | 188,00 € |
| 4 | 29,00 € | 36,00 € | 42,00 € | 60,00 € | 75,00 € |

Betreuung von Kindern im Alter von 0 - 3 Jahren in Krippengruppen

| Kinder unter 18 Jahren in der Familie | | bis einschl. 6 Std/Tag | bis einschl. 7 Std/Tag | bis einschl. 8 Std/Tag | bis einschl. 10 Std/Tag |
|---------------------------------------|--|------------------------|------------------------|------------------------|-------------------------|
| 1 | | 263,00 € | 307,00 € | 351,00 € | 438,00 € |
| 2 | | 195,00 € | 228,00 € | 263,00 € | 329,00 € |
| 3 | | 132,00 € | 154,00 € | 176,00 € | 219,00 € |
| 4 | | 53,00 € | 62,00 € | 70,00 € | 88,00 € |

Hinweis: Falls im Rahmen der Bedarfsplanung gemischte Betreuungsformen für Gruppen (z.B. 3 Tage GT und 2 Tage VÖ) und sog. Sharing-Plätze in bestimmten Gruppen eingeführt, können die Beiträge entsprechend der betreuten Tage berechnet werden,

2. die Verwaltung zu beauftragen, die verschiedenen Kindergartenträger im Bereich der Stadt Rottenburg am Neckar aufzufordern, die Elternbeiträge für den Besuch dieser Einrichtungen in gleicher Höhe und zum gleichen Zeitpunkt festzusetzen.